

# Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;  
Zutage fördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen  
auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4523 der Gemarkung Wargolshausen  
durch die Gemeinde Hollstadt**

**Az. 4.2.3-64211-WB 16/4-2019/100**

Die Gemeinde Hollstadt beantragte mit Schreiben vom 12.11.2019 die Neuerteilung einer Erlaubnis für die o. g. Grundwasserbenutzungen in der Gemarkung Wargolshausen.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 12.12.2019

Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.  
Endres  
Regierungsdirektor